



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 22. August 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land
Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 681), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nimmt sein Amt von seinem Amtssitz aus wahr. Er darf sein Amt auch von einer Zweigstelle aus, auch außerhalb seines Amtssitzes, wahrnehmen, wenn am Ort der Zweigstelle der Amtssitz eines anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs wegfällt. Weitere Zweigstellen dürfen nicht errichtet werden.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsstelle und die Zweigstelle müssen so ausgestattet sein, wie es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung notwendig ist.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2, § 20 und § 22 Satz 2 werden jeweils die Worte „Ministerium des Innern“ durch die Worte „für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. Hinter § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Im Allgemeinen:**

A. - Ausgangslage:

Nach dem Koalitionsvertrag vom 13.9.2021 ist Folgendes vereinbart (Z. 4869 ff.):

„Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des bestehenden Fachkräftemangels wollen wir die Organisation der Zusammenarbeit von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren evaluieren, auch im Hinblick auf eine nachhaltige flächendeckende Versorgung mit amtlichen Vermessungsleistungen.“

Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird dem einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVermlng) ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen; sein Amtsbezirk ist das gesamte Land Sachsen-Anhalt.

Weder dürfen Zweigstellen eingerichtet noch auswärtige Sprechtagge abgehalten werden.

Die Altersstruktur der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt zeigt, dass die flächendeckende Versorgung mit Vermessungsdienstleistungen perspektivisch nur noch vermindert angeboten werden kann.

Schon im Jahr 2023 sind lediglich 83 % der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bis zu 67 Jahre alt (übliche Renteneintrittsgrenze). Aktuell nehmen circa 13 % ihre freiberufliche Tätigkeit noch im Alter von 67 bis 69 Jahren wahr, etwa 4 % sind 70 Jahre oder älter.

Dieser Trend wird sich zukünftig deutlich verschärfen. Bis 2028 werden nur noch 52 % bis zu 67 Jahren alt sein. Dieser Anteil wird bis 2033 auf nur noch 28 % abnehmen.

Die Anzahl der 67- bis 69-Jährigen wird auf 17 % im Jahr 2028 steigen und dann 2033 wegen der unterschiedlich starken Jahrgänge auf 6 % zurückgehen.

Die 70-Jährigen und älter werden bis 2028 auf 31 % ansteigen und im Jahr 2033 mit 66 % circa zwei Drittel der heute Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen ausmachen. Dies dürfte allerdings eine eher theoretische Größe sein, die von der Lebensplanung des einzelnen Amtsträgers abhängen wird.

B. - Lösung:

Vor dem Hintergrund dieser wahrscheinlichen demographischen Entwicklung sind insbesondere folgende Anforderungen an eine künftige Regelung zu stellen:

- Für Bürgerinnen und Bürger soll eine flächendeckende Versorgung mit amtlichen Leistungen des Vermessungswesens erhalten bleiben und
- die Tätigkeit als „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ soll wirtschaftlich tragfähig und damit zukunftsfähig bleiben („Mittelstandslösung“).

Als Form der Zusammenarbeit von ÖbVermIng'en sind nach aktuellem Rechtsstand die Arbeitsgemeinschaft sowie die Bürogemeinschaft möglich:

I.

Voraussetzungen einer Arbeitsgemeinschaft sind (§ 8 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt - DVO ÖbVermIngG LSA):

1. die beteiligten ÖbVermIng'e haben denselben Amtssitz;
2. Wahrung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit jedes beteiligten ÖbVermIng;
3. Wahrung der eigenverantwortlichen Amtsausübung jedes beteiligten ÖbVermIng;
4. Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft durch die Aufsichtsbehörde.

Angesichts der absehbaren Entwicklung wird es erforderlich werden, zur Wahrung der Versorgung der in der Fläche des Landes wohnhaften Bevölkerung mit Leistungen des amtlichen Vermessungswesens folgende, die Arbeitsgemeinschaft betreffende Rechtsänderungen herbeizuführen:

- es sollen ÖbVermIng'e auch unterschiedliche Amtssitze haben dürfen (dies entspricht auch der bis Mitte 2001 geltenden Rechtslage);
- eine bloße Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde reicht aus.

Im Übrigen übt der ÖbVermlng ein öffentliches Amt aus. Schon jeder Anschein einer Verwässerung der persönlichen Verantwortlichkeit des beliebigen Hoheitsträgers soll vermieden werden. Deswegen ist es richtig, die Entstehung beispielsweise finanzieller Abhängigkeiten zu vermeiden und die grundsätzliche Struktur der Beleihung unangetastet zu lassen.

Das Verfahren zur Änderung DVO ÖbVermlngG LSA in den o. g. Punkten konnte abgeschlossen werden und die Dritte Verordnung zur Änderung der DVO trat am 10.05.2023 in Kraft.

II.

Gemäß § 8 Abs. 1 DVO ÖbVermlngG LSA ist, im Lichte der Normsetzungsmaterialien betrachtet, bereits gegenwärtig auch eine Bürogemeinschaft zulässig.

Die ÖbVermlng'e können vereinbaren, wie die Zusammenarbeit aussehen soll: gemeinsame Nutzung der Büroräume und Einrichtungen, Beschäftigung von gemeinsamem Personal oder ähnliches. Die Bürogemeinschaft hat den Vorteil, dass einerseits Geschäftsräume, Inventar und Personal wirtschaftlicher verwendet werden können, andererseits jedoch die eigenverantwortliche Amtsausübung des ÖbVermlng erhalten bleibt.

III.

Den ÖbVermlng'en ist bisher die Errichtung von Zweigstellen ausdrücklich nicht gestattet (§ 4 Abs. 3 ÖbVermlngG LSA).

Jedoch erscheint es angesichts der oben aufgezeigten, in den nächsten Jahren zu erwartenden Entwicklung in der Fläche des Landes erforderlich, den ÖbVermlng'en diese Möglichkeit gesetzlich zu eröffnen. Damit bestünde auch für ÖbVermlng'en die Gelegenheit, die Geschäftsstellen von auf dem Lande ausscheidenden älteren Kolleginnen und Kollegen im eigenen Namen weiterzuführen.

Im Besonderen:

Zu § 1 Nr. 1:

Es erscheint angesichts der in den nächsten Jahren zu erwartenden Entwicklung in der Fläche des Landes erforderlich, den ÖbVermlng'en diese Möglichkeit der Einrichtung einer Zweigstelle gesetzlich zu eröffnen. Damit bestünde auch für ÖbVermlng'e die Gelegenheit, die Geschäftsstellen von auf dem Lande ausscheidenden älteren Kolleginnen und Kollegen im eigenen Namen weiterzuführen.

Das Zweigstellenverbot war in einer Zeit sinnvoll, als es eine hinreichende Zahl von über das ganze Land verteilten ÖbVermlng'en gab. Es konnte zu einer auskömmlichen Arbeitsverteilung zwischen den Amtsträgern beitragen.

Diese Situation ist allerdings, wie aufgezeigt, künftig zunehmend nicht mehr gegeben.

Zu § 1 Nr. 2:

An mehreren Stellen ermächtigt das ÖbVermlngG LSA - wörtlich - das „Ministerium des Innern“ zum Erlass von Ordnungsrecht oder anderen Maßnahmen. Diese Vorschriften müssen dringend modernisiert werden. Angesichts von Änderungen im Zuschnitt der Ressorts, die die jeweilige Landesregierung vornimmt, soll der vorgenannte Passus jeweils durch die Formulierung „das für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Ministerium“ ersetzt werden. Diese Begrifflichkeit entspricht auch der aktuellen Fassung des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023, (MBI. LSA S. 55).

Zu § 1 Nr. 3:

Sprachliche Gleichstellung

Zu § 2:

In-Kraft-Tretens-Regelung.